



BUND für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.
Friends of the Earth
Germany

BUND Region Hannover, Goebenstr. 3a, 30161 Hannover

Region Hannover
Fachbereich Umwelt
Höltystr. 17

30171 Hannover

BUND Kreisgruppe
Region Hannover

René Hertwig
Naturschutzreferent

Telefon:
0511/660093
0176/31749486

E-Mail:
rene.hertwig@
nds.bund.net

www.bund-hannover.de

13.02.2014

**Neubau eines Schweinemaststalls in der Gemarkung Welze,
Landwirt Hartmut Lübbert, Notbrunnenstr. 20, 31535 Neustadt a. Rbge.
Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem oben genannten Verfahren nimmt der BUND Region Hannover wie folgt Stellung:

Geplant ist der Neubau eines Schweinemaststalles (2.560 Plätze) und eines Güllebehälters (4.800 m³) im Außenbereich der Gemarkung Welze. Dieses Vorhaben lehnen wir aus mehreren Gründen entschieden ab. Zum einen ist die Haltung von 2.560 Tieren auf engstem Raum (Nutzfläche des Stalls 2.725 m²) ethisch nicht zu rechtfertigen. Nach § 2 des Tierschutzgesetzes sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

www.bund-hannover.de

Unseren Newsletter für die
Region Hannover erhalten
Sie per Mail auf Anfrage.

Geschäftsstelle
BUND Region Hannover
Goebenstr.3a
30161 Hannover
Telefon 0511/660093
bund.hannover@bund.net

Spendenkonto:
BUND Hannover
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE78 2501 0030 0045 7663 00

Der BUND ist ein anerkannter
Naturschutzverband nach § 63
Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind
steuerabzugsfähig. Erbschaften und
Vermächtnisse an den BUND sind von
der Erbschaftsteuer befreit. Wir
informieren Sie gerne.

Diese tierschutzrechtlichen Anforderungen an die Tierhaltung, die auch für Schweinemastanlagen gelten, werden aus unserer Sicht nicht erfüllt. Die Tiere sind weder verhaltensgerecht untergebracht noch ermöglichen solche Ställe eine artgemäße Bewegung.

Zum anderen bestehen gegenüber den Vorhaben erhebliche Bedenken aufgrund der negativen Auswirkungen auf Natur und Umwelt. Hierzu zählen insbesondere Schäden durch luftgetragene Ammoniak- und Stickstoffemissionen. Um diese zu minimieren soll ein sogenannter Biofilter mit Reduktionswerten von über 80 % eingebaut werden. Diese Werte können jedoch nur bei richtiger Dimensionierung sowie dem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage erzielt werden, sodass Zweifel hinsichtlich der dauerhaften Reduzierung der Ammoniak- und Stickstoffemissionen bestehen. Bereits heute werden in den umliegenden Wäldern Stickstoffeinträge von 28 kg/ha im Jahr (UBA 2013) erreicht und damit die kritische Belastungsgrenze von 10 bis 15 kg/ha im Jahr bei Laub- und Nadelwäldern deutlich überschritten (Obersteiner & Smidt 2013; siehe auch die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesforsten von Katrin Spengler). Hinzukommt, dass die Anlage zukünftig erweitert werden soll und damit die Emissionen der Anlage weiter steigen. Dies ist bei den derzeitigen Berechnungen nicht berücksichtigt. Entsprechend dem Erlass des MU und des ML vom 01.08.2012 sind zukünftige Betriebserweiterungen bereits zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung für die erste Baustufe unter Einbeziehung aller weiteren vorgesehenen Baustufen bei der Ermittlung des notwendigen Abstandes zu stickstoffempfindlichen Ökosystemen (z.B. Heide, Moor, Wald) zu berücksichtigen. Die Antragsunterlagen sind somit unvollständig und für eine abschließende Beurteilung des Vorhabens unzureichend.

Desweiteren können Schäden durch die Gülleausbringung bzw. die Abfälle der Biogasanlage nicht ausgeschlossen werden. In den Antragsunterlagen liegen sowohl zur Verwertung der Abfälle der Biogasanlage als auch zur Entsorgung des Holzhäckselmaterials aus dem Biofilter keine Angaben vor. Es wird lediglich angegeben, dass die Gülle in der nebengelegenen Biogasanlage vergoren wird und deren Abfälle auf den Flächen des Antragstellers landbaulich verwertet werden. Berechnungen, ob die Flächen des Antragstellers für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle aus der Biogasanlage ausreichend sind, liegen nicht vor. In diesen Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG die umweltverträgliche Verwertung von Abfällen zu den Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gehört. Diese Regelung geht den Bestimmungen des Abfallrechts vor und verlangt ausweislich der Gesetzesbegründung vom Betreiber einer derartigen Anlage, dass er alle erforderlichen Vorbereitungen trifft, um zu gewährleisten, dass Abfälle nach den einschlägigen Vorschriften ordnungsgemäß verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden können (Kremer et al. 2007).

Zusammengefasst sprechen wir uns sowohl aus tierschutzrechtlichen Gründen als auch aufgrund von erheblichen Bedenken gegenüber den negativen Auswirkungen auf Natur und Umwelt gegen den Neubau des Schweinemaststalles aus.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. René Hertwig

Quellen

Kremer, P.; Benning, R. & Wolf, S. (Hrsg.: BUND - Bund für Umwelt und Naturschutz e.V.), 2007: Widerstand gegen Massentierhaltungslagen. Erfahrungen und Empfehlungen aus der Praxis. 17 Seiten, Berlin.

Obersteiner, E. & Smidt, S., 2013: Was bedeuten Critical Loads-Überschreitungen für Wälder? Stand: 13.02.2014, http://www.waldwissen.net/wald/klima/immissionen/bfw_criticalloads/index_DE

UBA - Umweltbundesamt, 2013: Hintergrundbelastungsdaten Stickstoff. Stand: 2007, aufgerufen am 13.02.2014, <http://gis.uba.de/website/depo1/>